



Merkblatt zum Einkauf in die 2. Säule

Welchen Einfluss hat das aktuellste Bundesgerichtsurteil vom März 2010 auf geplante Einkäufe in die Pensionskasse?

Gemäss dem aktuellsten Bundesgerichtsurteil vom März 2010 sind nach einem Einkauf in die Pensionskasse während dreier Jahre steuerrechtlich keine Kapitalbezüge gestattet. Diese dreijährige Sperrfrist umfasst nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern neu das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Beispiel: Sie haben in der Pensionskasse CHF 100'000 angespart und zahlen im Jahr 2010 CHF 25'000 in die Pensionskasse ein. Zwei Jahre später, im Jahr 2012, tätigen Sie einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung in der Höhe von CHF 60'000. Gemäss der aktuellsten Rechtsprechung können Sie innerhalb der Sperrfrist zwar einen Kapitalbezug tätigen, es wird Ihnen jedoch die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs nachträglich aberkannt.

Für wen ist die dreijährige Sperrfrist relevant?

Wenn Sie kurz vor der Pensionierung stehen und einen Kapitalbezug planen oder innerhalb der nächsten drei Jahre ein Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten, raten wir Ihnen angesichts der aktuellsten Rechtsprechung von einem Einkauf in die Pensionskasse ab, bis sich die Rechtspraxis geklärt hat. Dasselbe gilt für Personen, die in den nächsten drei Jahren auswandern und eine Barauszahlung geltend machen. Möchten Sie trotzdem einen Einkauf tätigen, prüfen Sie bitte vor einem allfälligen Einkauf in die Pensionskasse dessen steuerliche Abzugsfähigkeit mit der Steuerbehörde und lassen Sie sich diese schriftlich bestätigen.

Kapitalbezug innerhalb der dreijährigen Sperrfrist

Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Tätigen Sie jedoch innerhalb der dreijährigen Sperrfrist einen Kapitalbezug – unabhängig davon, ob Sie einen Betrag beziehen, den Sie schon vor dem Einkauf in der Pensionskasse angespart haben –, betrachtet dies die Steuerbehörde nach der neuesten Rechtsprechung als Steuerumgehung und aberkennt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe, welche bis drei Jahre vor dem Kapitalbezug getätigt wurden. Kapitalbezüge nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist sind ohne weiteres möglich.

Ich habe mich scheiden lassen. Kann ich die dadurch entstandene Lücke durch einen Einkauf wieder schliessen?

Ja, Lücken infolge einer Scheidung können Sie jederzeit (bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls) und unabhängig von den geltenden Einkaufsbedingungen schliessen.

Wird die neueste Rechtsprechung auch auf Einkäufe angewendet, die vor dem Jahr 2010 getätigt wurden?

Die Steuerbehörden wenden die neueste Rechtsprechung bereits an und sprechen die steuerliche Abzugsfähigkeit nachträglich ab, wenn die dreijährige Sperrfrist missachtet wurde. Haben Sie bereits einen Einkauf in die Pensionskasse getätigt, empfehlen wir Ihnen, die Dreijahresfrist für Kapitalbezüge einzuhalten.